

Mit den nachfolgenden Informationen möchten wir Ihnen einen ersten Überblick über die Ihnen angebotene Versicherung geben. Diese Informationen sind jedoch **nicht abschließend**. Der vollständige Vertragsinhalt ergibt sich aus dem Antrag, dem Versicherungsschein und den Versicherungsbedingungen. Bitte lesen Sie daher die gesamten Vertragsbestimmungen sorgfältig.

## 1. Welche Art der Versicherung bieten wir Ihnen an?

Wir bieten Versicherungsschutz für Reisen innerhalb eines Jahresvertrages mit den Bausteinen Auslandsreisekrankenversicherung, Assistance-Leistungen, Reiserücktrittskosten-, Reiseabbruch- und Reisegepäckversicherung nach den Allgemeinen Bedingungen für die Jahres-Reise-Karte (AVB JRK 03/2016).

Die Auslandsreisekrankenversicherung bietet Ihnen Versicherungsschutz für Krankheiten, Unfälle und andere in den Bedingungen genannte Ereignisse, die während einer Auslandsreise auftreten.

Die Reiserücktrittskostenversicherung inkl. der Reiseabbruchversicherung bietet Versicherungsschutz für die vertraglich geschuldeten Stornokosten Ihrer gebuchten Reise, wenn Sie diese aufgrund von unvorhersehbaren Ereignissen, wie z. B. Unfall oder Krankheit nicht antreten können.

Die Reisegepäckversicherung bietet Versicherungsschutz wenn Ihr mitgeführtes Reisegepäck durch ein versichertes Ereignis abhanden kommt, zerstört oder beschädigt wird.

## 2. Welche Risiken sind versichert?

Die Auslandsreisekrankenversicherung bietet Versicherungsschutz für Krankheiten, Unfälle und andere genannten Ereignisse. Wir gewähren bei einem im Ausland unvorhergesehenen eintretenden Versicherungsfall Ersatz von Aufwendungen für unaufschiebbare erforderliche Heilbehandlungen. Als Versicherungsfall gelten auch ein medizinisch sinnvoller Krankentransport, sowie der Tod.

Bei der Reiserücktrittskostenversicherung inkl. der Reiseabbruchversicherung sind die nachweislich vertraglich geschuldeten Stornokosten, eventuell entstandene zusätzliche Rückreise- und sonstige Mehrkosten versichert, wenn Sie die Reise aus einem versicherten Grund nicht antreten können oder abbrechen müssen. Die Versicherung bezieht sich auf eine über den Reisezeitraum eindeutig bestimmte Reise.

Die Reisegepäckversicherung bietet Versicherungsschutz für das von Ihnen und, sofern vereinbart, für das von Ihren mitversicherten Familienangehörigen mitgeführte Reisegepäck bis zu der dokumentierten Versicherungssumme. Als Reisegepäck gelten sämtliche Sachen des persönlichen Reisebedarfs, die während der Reise mitgeführt, am Körper getragen oder mittels Koffer o. ä. befördert werden.

Pelze, Schmuck, Foto- und Filmapparate sind nur unter gewissen Voraussetzungen versichert, so z. B. wenn sie besonders aufbewahrt werden. Nicht versichert sind u. a. Geld, Wertpapiere, Fahrkarten, Mobiltelefone, EDV-Geräte und Fahrräder.

**Einzelheiten entnehmen Sie bitte den Teilen B bis E in den AVB JRK 03/2016.**

### Wer ist mitversichert und wo gilt der Versicherungsschutz?

Versicherungsschutz besteht für alle im Versicherungsschein namentlich genannten Personen.

Der Versicherungsschutz besteht für eine versicherte Person bei einer Abwesenheit vom ständigen Wohnsitz der versicherten Person. Die vorgesehene ununterbrochene Abwesenheit muss einen Zeitraum von mindestens 2 Übernachtungen betragen und das bei Antritt der Reise vorgesehene Reiseziel muss zum ständigen Wohnsitz der versicherten Person eine Entfernung von mindestens 50 km Luftlinie aufweisen.

**Einzelheiten entnehmen Sie bitte den Ziffern 1 und 2 Teil A in den AVB JRK 03/2016.**

## 3. Wie hoch ist Ihr Beitrag, wann müssen Sie ihn bezahlen und was passiert, wenn Sie nicht oder verspätet zahlen?

Den Versicherungsbeitrag entnehmen Sie dem Antrag und dem Versicherungsschein.

Bitte bezahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag unverzüglich nach Erhalt des Versicherungsscheins. Alle weiteren Beiträge sind jeweils zu dem angegebenen Termin zu zahlen. Falls Sie uns ein SEPA-Lastschriftmandat erteilen, sorgen Sie bitte rechtzeitig für ausreichende Deckung auf Ihrem Konto.

Wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag schuldhaft nicht rechtzeitig zahlen, können wir solange vom Vertrag zurücktreten, wie Sie nicht gezahlt haben. Auch der Versicherungsschutz beginnt erst mit dem Eingang der verspäteten Zahlung bei uns.

Wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig zahlen, fordern wir Sie auf, den rückständigen Beitrag innerhalb einer Frist von mindestens zwei Wochen zu zahlen. Nach Ablauf dieser Zahlungsfrist entfällt Ihr Versicherungsschutz. Auch können wir den Vertrag kündigen.

**Einzelheiten entnehmen Sie bitte Ziffer 11.2 Teil A in den AVB JRK 03/2016.**

## 4. Welche Leistungen sind ausgeschlossen?

Wir können nicht alle denkbaren Fälle versichern, denn sonst müssten wir einen erheblich höheren Beitrag verlangen. Deshalb haben wir einige Fälle aus dem Versicherungsschutz herausgenommen.

Nicht versichert sind in der Auslandsreisekrankenversicherung insbesondere Behandlungen, von denen bei Reiseantritt feststand, dass sie

## Produktinformationsblatt für die Jahres-Reise-Karte Komfort (nach AVB JRK 03/2016)

bei planmäßiger Durchführung der Reise stattfinden mussten, Krankheiten oder Unfallfolgen, zu deren Heilbehandlung die Auslandsreise angetreten wurde, Heilbehandlungen aufgrund von Vorsatz, Selbstmord oder auch Sucht. Ebenfalls sind Vorsorgeuntersuchungen und Reha-Maßnahmen nicht versichert.

Nicht versichert ist in der Reiserücktrittskostenversicherung insbesondere wenn Sie die Reise aus anderen als den in den Ziffern 1.2.1 Teil B der AVB JRK 03/2016 genannten privaten Gründen nicht antreten wollen oder wenn sich die Situation in dem Reisegebiet aufgrund von äußeren Umständen (Krieg, innere Unruhen) so verändert hat, dass Sie die Reise aus persönlichen Gründen nicht mehr antreten möchten.

Nicht versichert sind in der Reisegepäckversicherung Schäden durch Krieg, Bürgerkrieg, Kernenergie oder wenn die Schäden durch Abnutzung oder Verschleiß entstanden sind. Entschädigungsgrenzen gibt es bei Gegenständen wie Pelzen, Schmucksachen, sowie beim Verlieren von Sachen.

**Einzelheiten und eine vollständige Aufzählung der Ausschlussgründe entnehmen Sie bitte Ziffer 4 Teil A, Ziffer 3 Teil C und Ziffer 3 Teil D in den AVB JRK 03/2016.**

## 5. Welche Verpflichtungen haben Sie bei Vertragsschluss und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflichten haben?

Sie müssen die im Antragsformular enthaltenen Fragen unbedingt wahrheitsgemäß und vollständig beantworten, das gilt insbesondere auch für die Zugehörigkeit zum versicherten Personenkreis gemäß Ihres Alters. Beachten Sie die benannten Verpflichtungen mit Sorgfalt. Je nach Art der Pflichtverletzung können Sie Ihren Versicherungsschutz ganz oder teilweise verlieren. Unter Umständen können wir uns auch vorzeitig vom Vertrag lösen. Gegebenenfalls können wir auch die Versicherungsbeiträge anpassen.

## 6. Welche Pflichten haben Sie während der Vertragslaufzeit und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflichten haben?

Neben der Pflicht zur Beitragszahlung (s. Ziffer 3) haben Sie uns z.B. über Änderungen Ihrer Anschrift oder Ihrer Lebensumstände (beispiw. Heirat) zu informieren, damit der Versicherungsschutz ggfs. angepasst werden kann.

Bitte überprüfen Sie auch, ob die vereinbarte Versicherungssumme für die Reiserücktrittskosten- und Reiseabbruchversicherung noch Ihren Bedürfnissen entspricht. Sie vermeiden dadurch, dass wir im Leistungsfall ggfs. ganz oder teilweise von der Verpflichtung zur Leistung frei sind.

## 7. Welche Pflichten haben Sie im Versicherungsfall und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflichten haben?

Sie sind verpflichtet, alles zu vermeiden, was zu unnötigen Kostenerhöhungen führen könnte. Sie haben uns den Eintritt des Schadenereignisses unverzüglich schriftlich zu melden. Im Falle stationärer Behandlung im Krankenhaus und vor Beginn umfangreicher diagnostischer und therapeutischer Maßnahmen ist eine mögliche Kostenübernahme mit uns abzuklären. Wenn Sie Versicherungsleistungen beantragen, müssen Sie uns auf Verlangen jede Auskunft erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles und des Leistungsumfangs erforderlich ist. Dazu gehört neben dem Einreichen der Rechnungen und Arztberichte z. B. auch die Entbindung Ihrer Ärzte von der ärztlichen Schweigepflicht oder falls von uns gewünscht, die Pflicht zu einer Untersuchung durch einen von uns beauftragten Arzt.

Wird diesen Verpflichtungen nicht nachgekommen, kann dies zum vollständigen oder teilweisen Verlust des Versicherungsschutzes führen.

**Einzelheiten entnehmen Sie bitte den Ziffern 5 und 8 Teil A, Ziffer 3 Teil B, Ziffer 5 Teil C, Ziffer 4 Teil D und Ziffer 2 Teil E in den AVB JRK 03/2016.**

## 8. Wann beginnt und wann endet Ihr Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn die Zahlung des Beitrages rechtzeitig erfolgt. Der Versicherungsschutz endet spätestens mit dem Ende der jeweiligen Reise und beginnt von neuem, wenn Sie während der Laufzeit des Vertrages eine neue Reise antreten.

**Einzelheiten hierzu entnehmen Sie bitte den Ziffern 3.2 und 3.4 Teil A in den AVB JRK 03/2016.**

## 9. Wann endet Ihr Versicherungsvertrag?

Der Vertrag verlängert sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, wenn Sie oder wir den Vertrag nicht spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres kündigen.

**Einzelheiten hierzu entnehmen Sie bitte Ziffer 11.1 Teil A in den AVB JRK 03/2016.**

## 10. Wie können Sie Ihren Vertrag beenden?

Sie können den Vertrag auch vorzeitig kündigen, wenn wir eine Leistung erbracht oder Sie gegen uns Klage auf eine Leistung erhoben haben. Die Kündigung ist bis zum Ablauf eines Monats seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig.

**Einzelheiten entnehmen Sie bitte Ziffer 9 Teil A in den AVB JRK 03/2016.**